

Kurzführer für den Begang der ANL am 8.7.1982 im Forstamt Oberammergau, Revier Altenau I zum Thema >>Waldweide und Naturschutz<<

Günter Wiedenmann

I. Exkursionsgebiet

Das Revier Altenau I umfaßt 1517 ha reale Fläche, davon sind 1038 ha weiderechtsbelastet.

Orographie: Starke Gliederung durch tiefeingeschnittene Täler!

Halbammer: 900 m

Hennenkopf (Kalkalpen): 1769 m

Waldzone reicht bis 1500 m

Flyschberge bis zum Gipfel bewaldet.

Klima: Jahresdurchschnittstemperatur: 900 m: 7° C
1500 m: 6° C
Niederschläge: 900 m: 1400 mm
1500 m: 1800 mm
Schneedecke: Mitte November bis Anfang April
Hauptwindrichtung: W SW

Zusammenfassende Kennzeichnung:

langer, schneereicher Winter, kurzes Frühjahr, heißer Sommer mit viel Gewittern, warmer, trockener Herbst, häufige Schneeschäden (Schneedruck und Schneeschub) und Windwurf-Schäden.

Geologie: Kalkalpine Randzone (im Südteil) bestehend aus Hauptdolomit, Wettersteinkalk, Partnachschichten usw.
Flyschzone
diluviale und alluviale Ablagerungen.

Baumartenanteile, Bonitäten, Bestockungsziele:

	Bonität	Baumartenanteil (%)	Bestockungsziel (%)
Fi	II,8	81	65
Ta	II,9	6	15
Bu	III,5	10	13
s. Lbh.	III,9	3	7

Umtriebszeit: i.D. 110 (-120) Jahre.

II. Weiderechtstitel

Im Grundbuch eingetragenes Recht zur Ausübung der Weide mit 25 Pferden, 49 Ochsen, 104 Stück Jungvieh und 52 Kälbern während 105 Tagen (Mitte Mai bis September). Laut Grundbuchauszug ist die "Gemeinde Altenau" berechtigt jedoch unter näherer Bezugnahme auf ein Zusatzprotokoll vom 21.9.1821, wonach im einzelnen 22 Gemeindeanwesen berechtigt sind.

Besonderheit: Es besteht Behirtungspflicht!

Diese 22 Anwesen hatten gleichzeitig alte Gemeinderechte (Holz- und Weiderechte) auf unverteilterm Gemeindebesitz, die 1954 durch Hingabe von rd. 190 ha Grund und Boden entschädigt wurden. So entstand die "Wald- und Weidegenossenschaft Altenau", deren Mitglieder gleichzeitig das Weiderecht von 1038 ha Staatswald besitzen.

Schäden der Waldweide: Besonders der Trittschaden des heutigen schweren Vieh's.

Folgen: Bodenverdichtung und -versumpfung, Abtreten des Oberbodens an Hängen, bes. an Wegböschungen, mit Erosionserscheinungen, Zertreten von Jungpflanzen.

Verbißschaden besonders bei allem Laubholz.

III. Bereinigungsversuche

1965 Versuch der Geldablösung - gescheitert, da die Berechtigten auf das Weiderecht ohne Futterersatz nicht verzichten konnten.

Die Trennung von Wald und Weide im Anhalt an die Bestimmungen des Art. 17 FoRG von 1958 ist nicht praktikabel, da die Rodung und Umwandlung von Wald in Weideland im Flysch von Geologie, Boden und Orographie her nicht in Betracht kommt!

Die Verlegung der Waldweide-Rechte auf geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen außerhalb des Waldweidebezirkes wäre eine gute Lösung, mußte aber mangels derartiger Flächen leider ausscheiden. Der Versuch der Verlegung der Weiderechte auf eine zur Verfügung stehende Alm ist leider gescheitert.

Gelingen könnte die Geldablösung der Weiderechte mit der Maßgabe, daß der Abfindungsbetrag zur Sanierung der erforderlichen Teilflächen der Gemeinschaftsflächen der Berechtigten verwendet würde.

Hier ergibt sich aber folgende Schwierigkeit:

Von 22 berechtigten Anwesen üben die Weide nur noch ca. 12 aus - die übrigen 10 Anwesen haben die Landwirtschaft aufgegeben und haben somit kein Interesse an einer solchen Aktion; die Zustimmung jedes einzelnen ist aber erforderlich.

IV. Heutige Ausübung

Das Gesamtweiderecht wird heute nur mehr mit ca. 80 Stück Hornvieh und 10 Pferden ausgeübt.

Die weitgehende Verlagerung der Verjüngungstätigkeit in das Bestandsinnere bietet keine neuen, attraktiven Freiflächen (Kahlschläge) mehr für die Weide.

Es konnte mit den Berechtigten daher ein freiwilliges Abkommen getroffen werden, wonach nur mehr 210 ha beweidet werden und die nicht zu beweidende Fläche durch Zaun vom Weidegang geschützt wird.

Als Gegenleistung wurden Erleichterungen der Weideausübung (z.B. keine Bindung an Vieh-Altersklassen) gewährt und wurde auf die Einzäunung von Kulturen im tatsächlich beweideten Gebiet verzichtet.

V. Zielvorstellung bleibt die Bereinigung der Weiderechte, d.h. die endgültige Freistellung des belasteten Waldes von der Weide, wobei aus agrarpolitischen Gründen den Berechtigten die benötigte Futterbasis anderweitig geschaffen werden soll.

Anschrift des Verfassers:

Forstdirektor
Günter Wiedenmann
Forstamt Oberammergau
8103 Oberammergau

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Laufener Spezialbeiträge und Laufener Seminarbeiträge \(LSB\)](#)

Jahr/Year: 1982

Band/Volume: [9_1982](#)

Autor(en)/Author(s): Wiedenmann Günter

Artikel/Article: [Kurzführer für den Begang der ANL am 8.7.1982 im Forstamt Oberammergau, Revier Altenau I zum Thema "Waldweide und Naturschutz" 49-51](#)